

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit sowie über die Zahl der besonderen Wahlbehörden veröffentlicht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 4 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:	
Bezeichnung Wahllokal:	Dorfsaal Laterns
Adresse:	6830 Laterns, Grabenstallstraße 1
Wahlzeit (von – bis)	7.30 – 11.30 Uhr

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im _____
Dorfsaal Laterns _____ ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 1 festgesetzt:

Besondere Wahlbehörde	
für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler	
Bezeichnung:	Fliegende Wahlbehörde
zur Feststellung des Wahlergebnisses zuständige(r) Wahlsprengel:	Gemeindewahlbehörde

Gemäß § 35 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I: Dorfsaal Laterns (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 10 Meter um das Wahllokal

Der Gemeindewahlleiter

i.A. [Signature]


An der Amtstafel
angeschlagen 30.07.2024
abgenommen